

Strafrecht II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Vorlesungen Strafrecht II

Vorlesung	Inhalt
Di 20.09.2016	Einführung Vermögensdelikte, Unrechtmässige Aneignung
Di 27.09.2016	Veruntreuung
Di 04.10.2016	Diebstahl
Di 11.10.2016	Keine Vorlesung
Di 18.10.2016	Keine Vorlesung
Di 25.10.2016	Raub
Di 01.11.2016	Sachentziehung/Sachbeschädigung
Di 08.11.2016	«Computerdelikte»
Di 15.11.2016	Betrug
Di 22.11.2016	Betrugsähnliche Delikte
Di 29.11.2016	Erpressung, Hehlerei, Ungetreue Geschäftsbesorgung
Di 06.12.2016	Urkundendelikte
Di 13.12.2016	Rechtspflegedelikte
Di 20.12.2016	Kriminelle Organisation und Einziehung

Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

(Art. 137-151, 156, 158, 160, 172^{ter})

Strafbarkeit?

- X. möchte sein Auto verkaufen
- Tanja meldet sich auf Inserat
- Tanja besichtigt Auto auf dem Garagenvorplatz
- Tanja bricht auf zur 15-minütiger Probefahrt und kommt nicht mehr zurück.



Strafbarkeit?

- Doktorand beim SNF
- Anstellungsgrad: 25%
- Lohn: Fr. 1.250.–
- 1. Zahltag: Fr. 2.500.–



FONDS NATIONAL SUISSE
SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
FONDO NAZIONALE SVIZZERO
SWISS NATIONAL SCIENCE FOUNDATION

Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

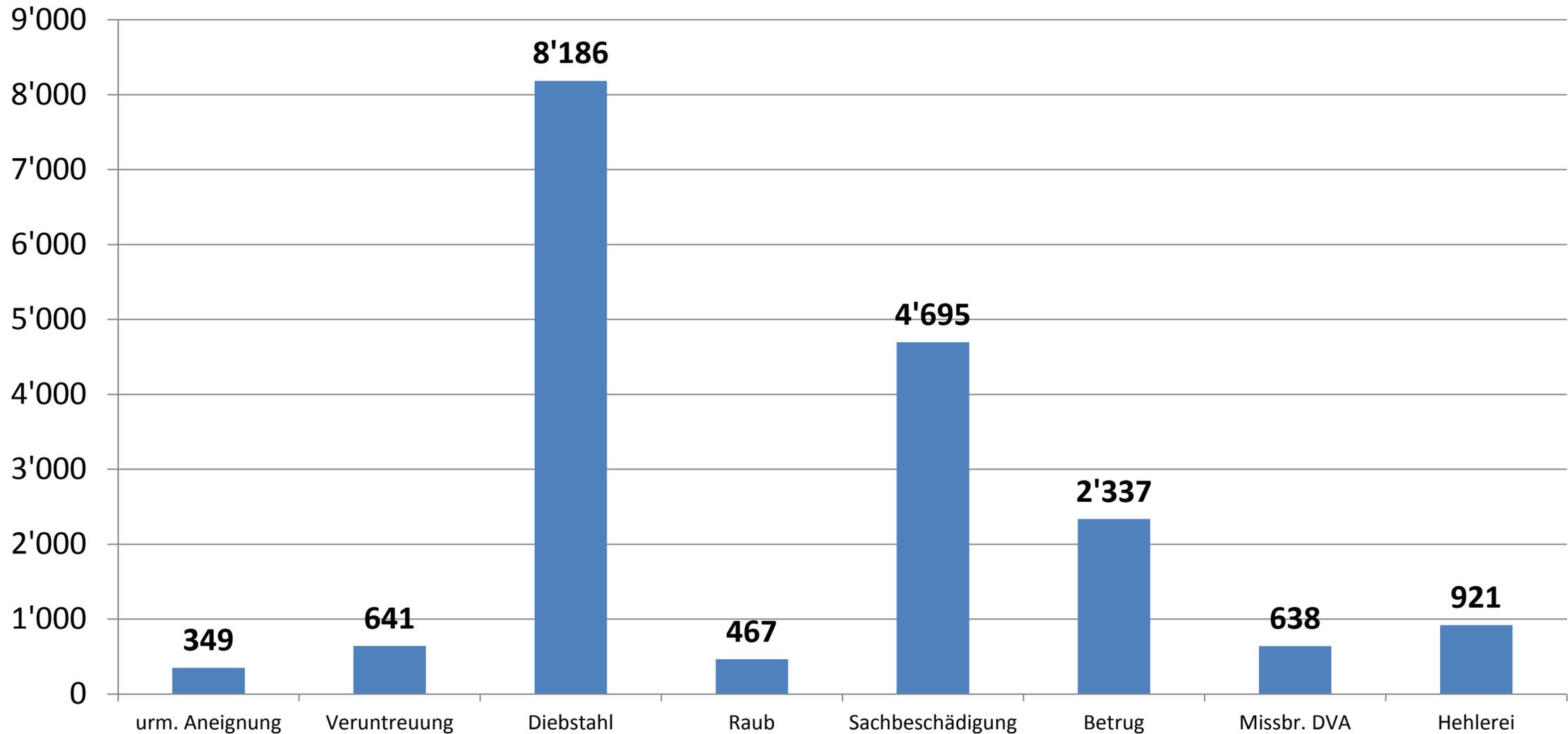
Art. 137	Unrechtmässige Aneignung
Art. 138	Veruntreuung
Art. 139	Diebstahl
Art. 140	Raub
Art. 141	Sachentziehung
Art. 141 ^{bis}	Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten
Art. 142	Unrechtmässige Entziehung von Energie
Art. 144	Sachbeschädigung
Art. 143	Unbefugte Datenbeschaffung
Art. 143 ^{bis}	Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem
Art. 144 ^{bis}	Datenbeschädigung
Art. 145	Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentionsgegenständen
Art. 146	Betrug
Art. 147	Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage
Art. 148	Check- und Kreditkartenmissbrauch
Art. 149	Zechprellerei
Art. 150	Erschleichen einer Leistung
Art. 150 ^{bis}	Herstellen und Inverkehrbringen von Materialien zur unbefugten Entschlüsselung codierter Angebote
Art. 151	Arglistige Vermögensschädigung
Art. 156	Erpressung
Art. 158	Ungetreue Geschäftsbesorgung
Art. 160	Hehlerei

Veruntreuung

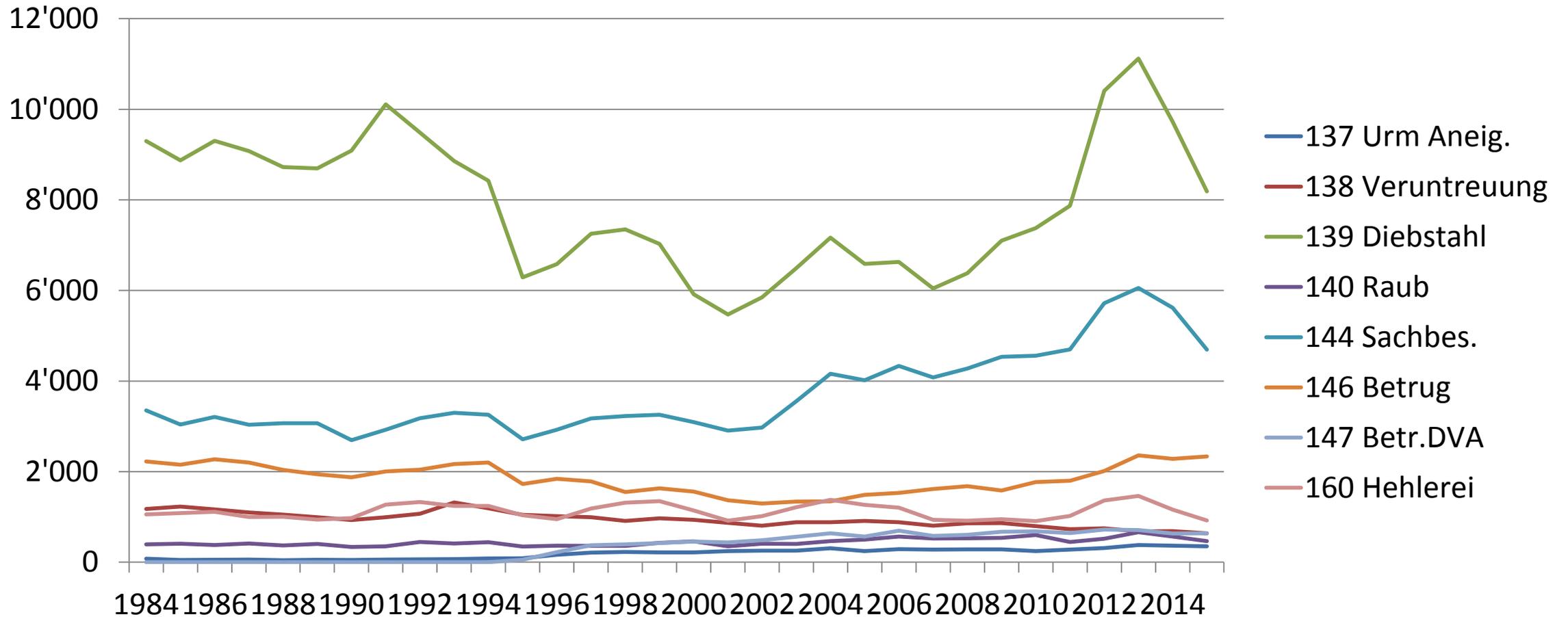
Art. 138 StGB

Verurteilungen Vermögensdelikte 2015

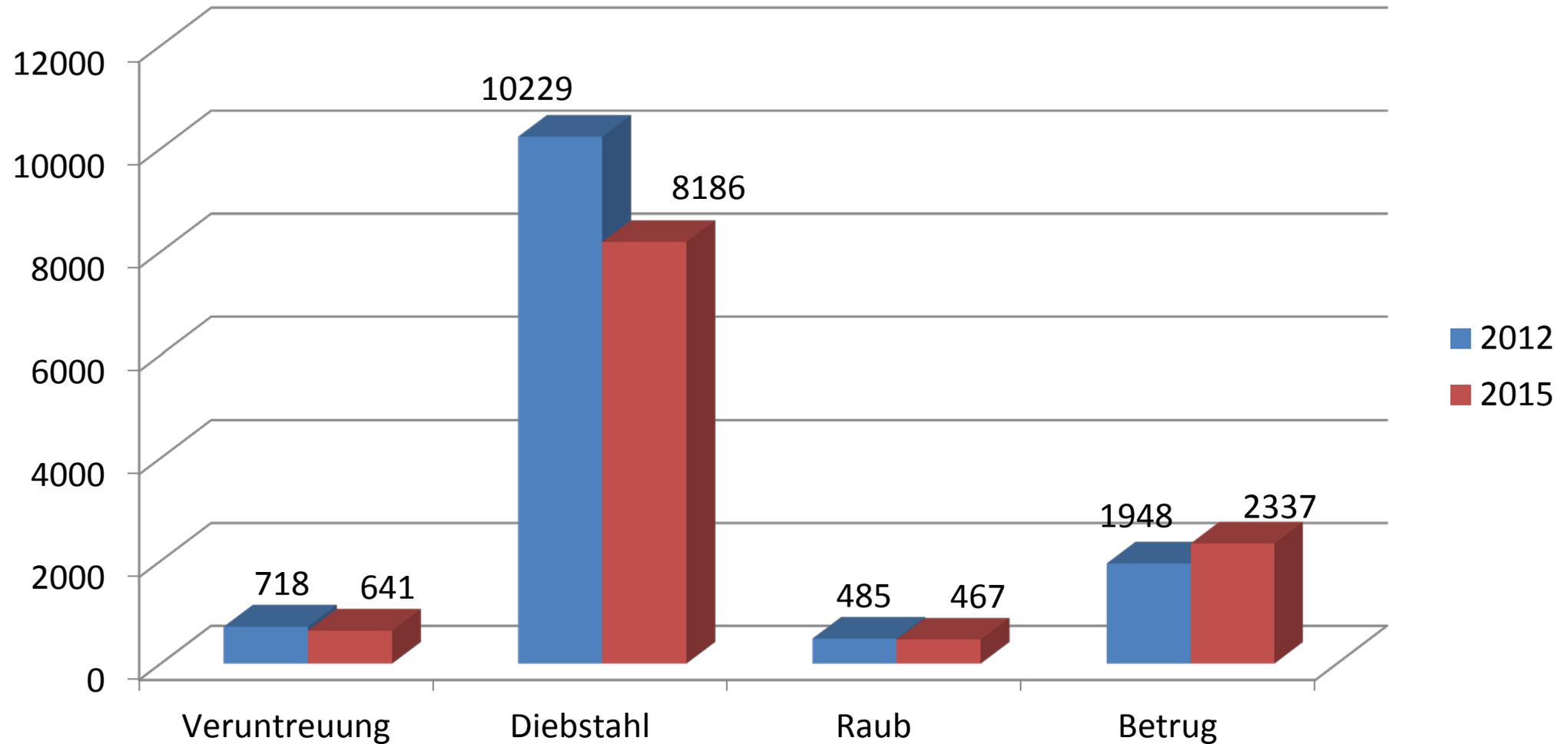
(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen und Erwachsenen)



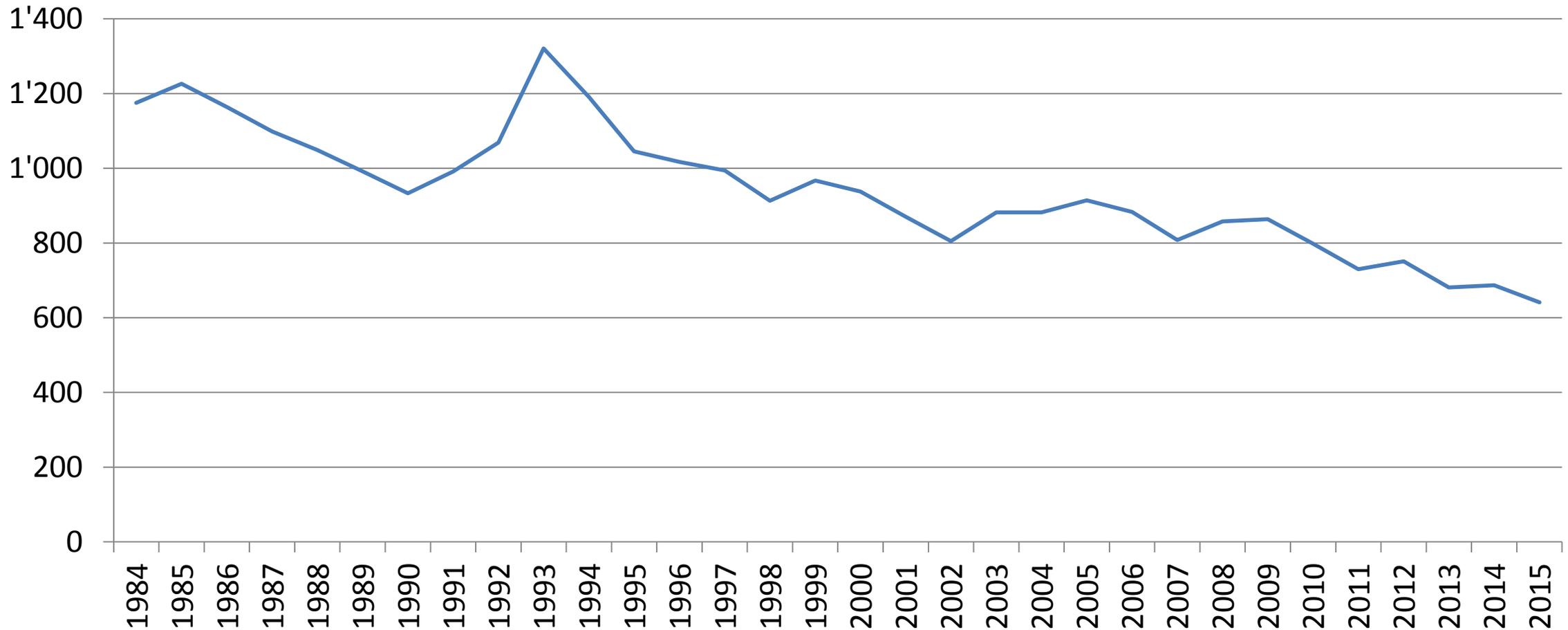
Vermögensdelikte 1984-2015



Urteilsstatistik 2012/2015



Veruntreuung 1984-2015



Veruntreuung

Art. 138 StGB

Veruntreuung (Art. 138)

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

2. Wer die Tat als Mitglied einer Behörde, als Beamter, Vormund, Beistand, berufsmässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, zu der er durch eine Behörde ermächtigt ist, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe¹ bestraft.



Veruntreuung (Art. 138)

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

2. Wer die Tat als Mitglied einer Behörde, als Beamter, Vormund, Beistand, berufsmässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, zu der er durch eine Behörde ermächtigt ist, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe¹ bestraft.



Grundtatbestände



Qualifizierung

Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1)

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1)

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

} Sachveruntreuung

Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1)

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Sachveruntreuung

Wertveruntreuung

Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1)

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur **auf Antrag** verfolgt.

Sachveruntreuung

Wertveruntreuung

Antragsprivileg

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertrauensbruch

Vertrauensbruch

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertrauensbruch

Zwang

Vertrauensbruch

Zwang

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertrauensbruch

Zwang

Wegnahme

Vertrauensbruch

Zwang

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertr.bruch

Zwang

Wegnahme

Vertrauensbruch

Zwang

Täuschung

Sachveruntreuung

Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB

Sachveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1)

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,

Sachveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1)

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,

- Fremd: Nicht im Alleineigentum des Täters
- Beweglich: keine Grundstücke
- Sache: körperliche Gegenstände, keine Forderungen, keine Daten...

Sachveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1)

1. Wer sich eine ihm anvertraute
fremde bewegliche Sache aneignet,
um sich oder einen andern da-
durch unrichtmässig zu bereichern,

= Tatobjekt der unrechtmässigen Aneignung
(Art. 137 StGB)

- Sache: körperliche Gegenstände,
keine Forderungen, keine Daten...

Veruntreuung?

Fremd

Beweglich

Sache



Sachveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1)

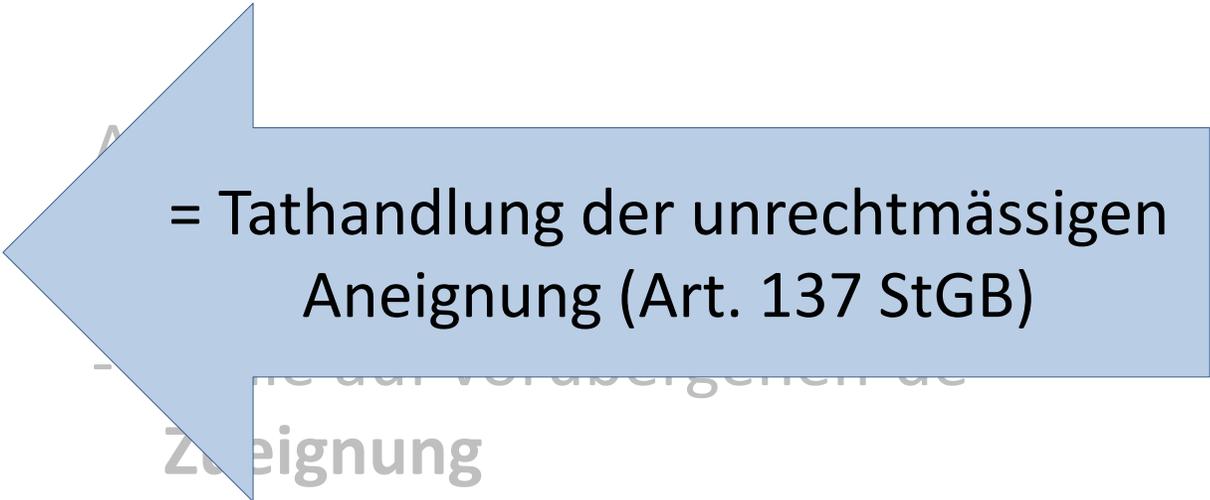
1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,

Aneignung:

- Wille auf dauernde **Enteignung**
- Wille auf vorübergehende **Zueignung**
- **Manifestation** gegen aussen

Sachveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1)

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache **aneignet**, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,



= Tathandlung der unrechtmässigen Aneignung (Art. 137 StGB)

- **Manifestation** gegen aussen

Veruntreuung?

Aneignung



Sachveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1)

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz: anvertraute fremde bewegliche Sache
- Vorsatz Aneignung
- Absicht unrechtmässiger Bereicherung

Sachveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1)

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz fremde bewegliche Sache

= Subjektiver Tatbestand

Urm. Aneignung (Art. 137 StGB)

Bereicherung

- Direktvorsatz Bereicherung
- Eventualvorsatz Unrechtmässigkeit

Veruntreuung?

Vorsatz

Bereicherungsabsicht



Sachveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1)

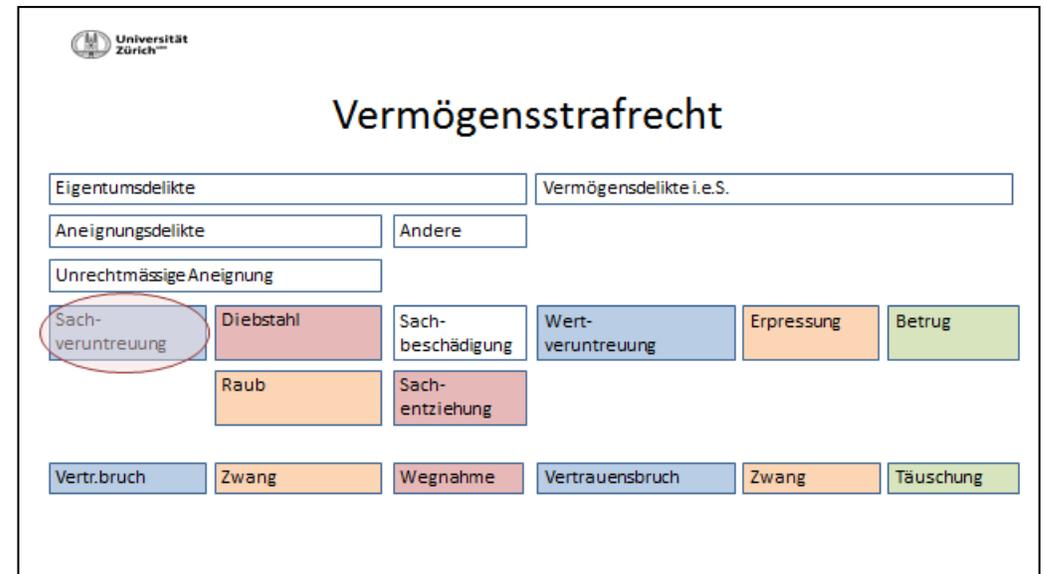
1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,

Achtung: Wird meist zu schnell bejaht!

Sachveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1)

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,

Anvertrauen + Urm. Aneignung
= (Sach)Veruntreuung



Sachveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1)

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern. Eine solche Verpflichtung kann auf ausdrücklicher oder stillschweigender Abmachung beruhen»



BGE 120 IV 117 E. 2b



Sachveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1)

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern. Eine solche Verpflichtung kann auf ausdrücklicher oder stillschweigender Abmachung beruhen»

- Treuebruch
- Täter und Geschädigter kennen sich in der Regel
- Anvertrauen begründet (unechte) Sonderpflicht

Sachveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1)

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern. Eine solche Verpflichtung kann auf ausdrücklicher oder stillschweigender Abmachung beruhen»

- Geschädigter räumt Täter Alleingewahrsam ein
- Täter hat Gewahrsam VOR Tathandlung
- Zugänglichmachen kein Anvertrauen

Sachveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1)

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines **andern** zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern. Eine solche Verpflichtung kann auf ausdrücklicher oder stillschweigender Abmachung beruhen»

- Eigentumserhaltungspflicht
- Im Interesse des Treugebers: Hinterlegung, Kommission, Fracht
- Eigeninteresse des Treunehmers: Miete, Pacht, Leihe

Sachveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1)

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern. Eine solche Verpflichtung kann auf ausdrücklicher oder stillschweigender Abmachung beruhen»

- Pflicht aus Vertrag: Hinterlegung, Miete...
- Pflicht aus Gesetz:
«Der Beistand oder die Beiständin verwaltet die Vermögenswerte sorgfältig»
(ZGB 408 I)

Sachveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1)

Anvertraut?



Sachveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1)

Ruch, Abwart einer Leichenhalle im Dienste der Stadt Zürich, nahm Gegenstände von Leichen (Kleider, Fingerringe, Goldkronen) an sich.



BGE 72 IV 150

Wertveruntreuung

Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB

Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1)

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,

wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

} Sachveruntreuung

Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1)

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Sachveruntreuung

Wertveruntreuung

Wertveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2)

«Abs. 2 soll nur jenes Unrecht erfassen, das mit dem in Abs. 1 umschriebenen strukturell gleichwertig ist.»



BGE 133 IV 21

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertr.bruch

Zwang

Wegnahme

Vertrauensbruch

Zwang

Täuschung

Wertveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2)

wer ihm anvertraute
Vermögenswerte unrechtmässig in
seinem oder eines anderen Nutzen
verwendet,

Wertveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2)

wer ihm anvertraute

Vermögenswerte unrechtmässig in
seinem oder eines anderen Nutzen
verwendet,

Wertveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2)

wer ihm anvertraute

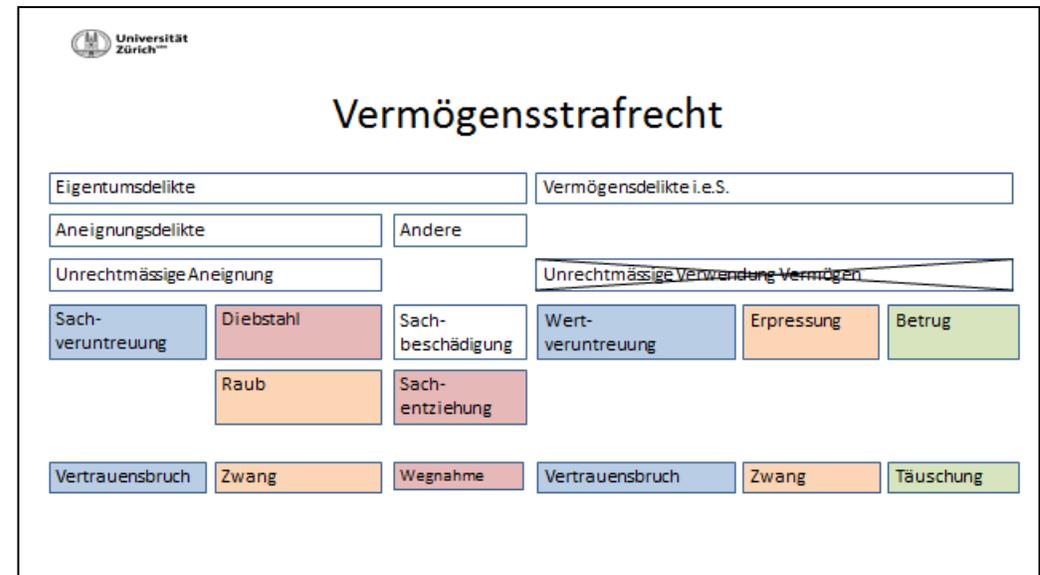
Vermögenswerte unrechtmässig in
seinem oder eines anderen Nutzen
verwendet,

- Sachen
 - (Fremde)
 - Eigene
 - Bargeld
 - Fiduziarisches Eigentum
 - Indirekte Stellvertretung
- Forderungen
 - Buchgeld

Wertveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2)

wer ihm anvertraute
Vermögenswerte unrechtmässig in
seinem oder eines anderen Nutzen
verwendet,

- Begründet echte Sonderpflicht



Wertveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2)

wer ihm anvertraute
Vermögenswerte unrechtmässig in
seinem oder eines anderen Nutzen
verwendet,



Sachveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1)

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern. Eine solche Verpflichtung kann auf ausdrücklicher oder stillschweigender Abmachung beruhen»



BGE 120 IV 117 E. 2b

Wertveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2)

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern. Eine solche Verpflichtung kann auf ausdrücklicher oder stillschweigender Abmachung beruhen»

- Geschädigter räumt Täter Eigentum (Sachen) ein
- Geschädigter räumt Täter *alleinige* Verfügungsmacht (Forderungen) ein

Wertveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2)

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern. Eine solche Verpflichtung kann auf ausdrücklicher oder stillschweigender Abmachung beruhen»

- Vertrag zwischen Treugeber und Täter
- Pflicht zur Wahrung fremden Vermögens (Werterhaltungspflicht)

Wertveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2)

Tankwart sackte Trinkgelder ein,
statt sie gemäss betriebsinterner
Abmachung in die gemeinsame
Kasse der Arbeitnehmer zu legen.



BGE 98 IV 22

Wertveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2)

E. bewohnte von 1974 - 1979 eine 3-Zimmerwohnung in der Lustmühle in Teufen/AR.

Vermieter hatte Akontozahlungen für Heizung-, Warmwasser und weitere Nebenkosten für anderes verbraucht.



BGE 109 IV 22

Wertveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2)

wer ihm anvertraute

Vermögenswerte unrechtmässig in
seinem oder eines anderen Nutzen
verwendet,

- Verkauf
- Verbrauch
- Ausgeben (Geld)
- Leugnen des Eingangs
von Geldern
- Abbuchung von
anvertrautem Konto

Wertveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2)

Anlässlich einer ausserordentlichen Kontrolle stellt sich heraus, dass ein Betriebsbeamter die von den Schuldnern einbezahlten Gelder auf seinem eigenen Postkonto entgegennahm.

Es waren nicht ausreichende Barmittel um die ausstehenden Überweisungen an die Gläubiger zu tätigen.

Er war jedoch Eigentümer einer Liegenschaft, und hatte Wertschriften, eine Lebensversicherung etc.



BGE 118 IV 27

Wertveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2)

wer ihm anvertraute
Vermögenswerte unrechtmässig in
seinem oder eines anderen Nutzen
verwendet,
(um sich oder einen andern damit
unrechtmässig zu bereichern,)

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz: anvertrauter Vermögenswert
- Vorsatz: Verwendung
- Absicht unrechtmässiger Bereicherung

Veruntreuung

Beispielfälle

Veruntreuung?



Hinterlegungsvertrag



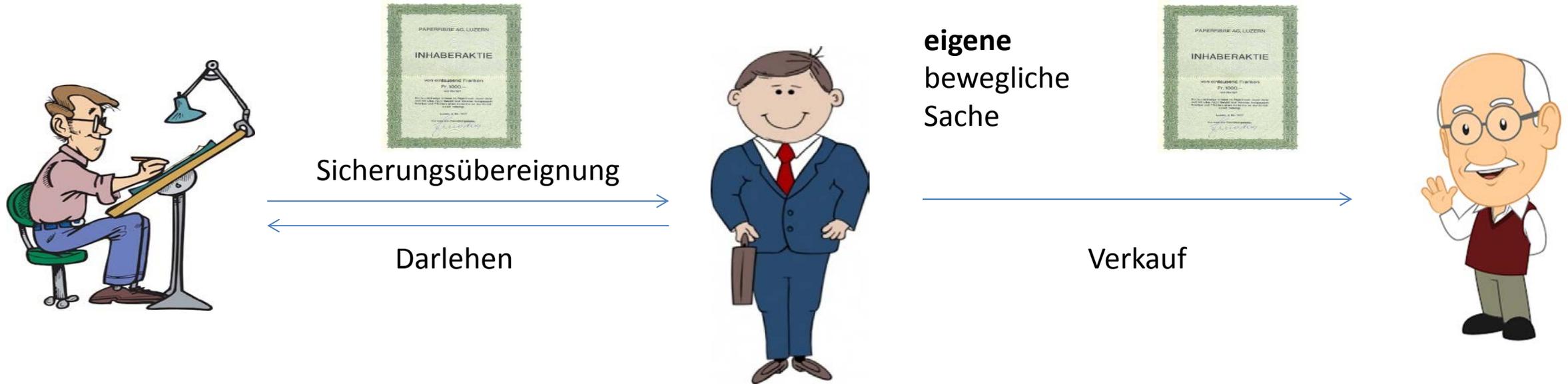
fremde
bewegliche
Sache



Verkauf



Veruntreuung?



Veruntreuung?



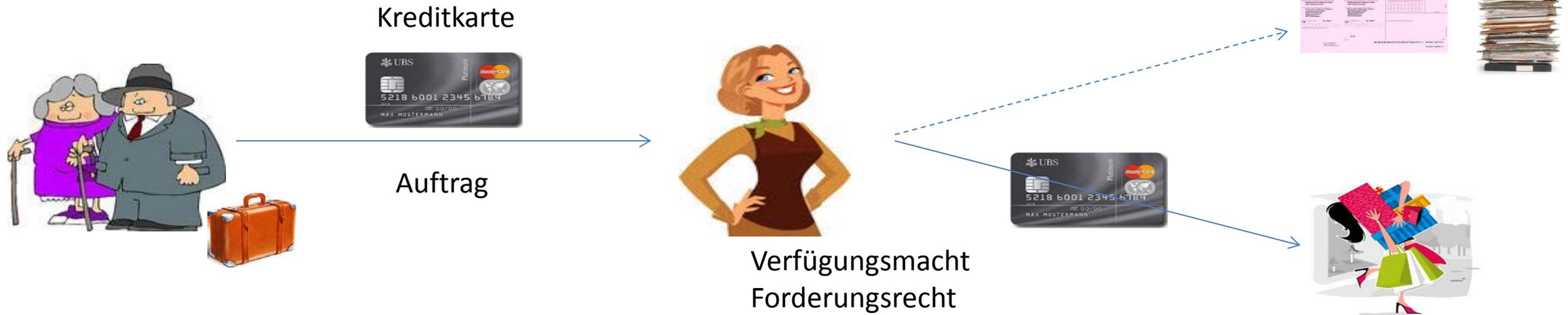
Auftrag



eigene
Sache
(Vermischung)

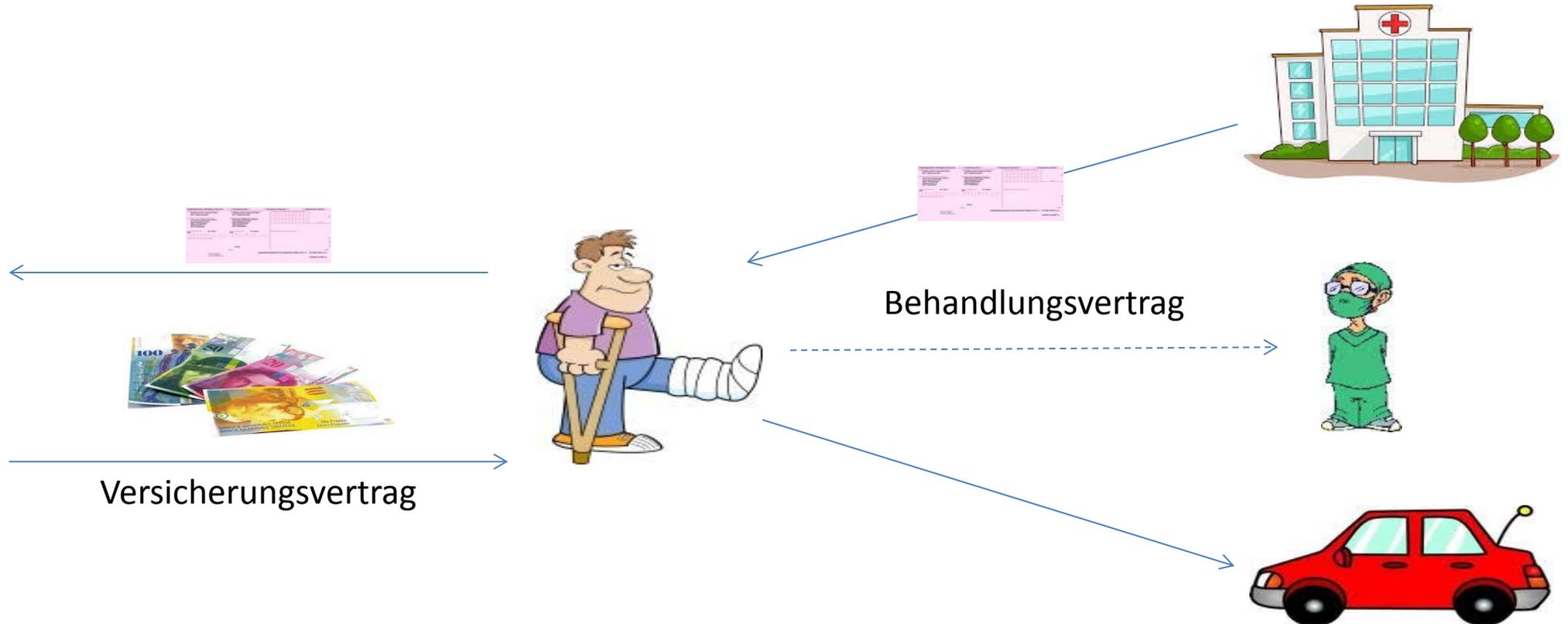


Veruntreuung?



Veruntreuung?

ÖKK



Veruntreuung (Art. 138)

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

2. Wer die Tat als Mitglied einer Behörde, als Beamter, Vormund, Beistand, berufsmässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, zu der er durch eine Behörde ermächtigt ist, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe¹ bestraft.



Veruntreuung (Art. 138)

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

2. Wer die Tat als Mitglied einer Behörde, als Beamter, Vormund, Beistand, berufsmässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, zu der er durch eine Behörde ermächtigt ist, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe¹ bestraft.



Angehörige (Art. 110 Abs. 1)

Angehörige einer Person sind ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner, ihre Verwandten gerader Linie, ihre vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern, ihre Adoptivgeschwister und Adoptivkinder.



Familiengenossen (Art. 110 Abs. 2)

Familiengenossen sind Personen,
die in gemeinsamem Haushalt
leben.



Veruntreuung (Art. 138)

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,
wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

2. Wer die Tat als Mitglied einer Behörde, als Beamter, Vormund, Beistand, berufsmässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, zu der er durch eine Behörde ermächtigt ist, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Qualifizierung für amtliche und private Treuhänder

Beamte (Art. 110 Abs. 3)

Als Beamte gelten die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben.



Beamte

- Ausübung amtlicher Funktionen
(**funktional**)
- Kraft staatlicher Ernennung
(**institutionell**)



KGer GR, 27.2.1956, PKG 1956, Nr. 23
= RS 1958, Nr. 26 (Kondukteur RHB)

Behörde

- Organ des Gemeinwesens
- Unabhängige Ausübung öffentlicher Aufgaben
- Legislative, Exekutive und Judikative, SNB...



Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2)

- Vormund (Art. 327a ff. ZGB)
- Beistand (Art. 393 ff. ZGB)
- berufsmässiger Vermögensverwalter
- bei Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, zu der er durch eine Behörde ermächtigt ist,



Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2)

- Vormund (Art. 327a ff. ZGB)
- Beistand (Art. 393 ff. ZGB)
- berufsmässiger Vermögensverwalter
 - Treuhänder
 - Bankdirektor, der Kundengelder veruntreut
 - Bankangestellter, der Kundengelder mitverwaltet
 - Gesellschafter einer KollG.
 - Verneint: Architekt
 - Verneint: Rechtsanwalt
 - Verneint: Verwaltungsrat AG



Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2)

- bei Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, zu der er durch eine Behörde ermächtigt ist:
 - Bank
 - Rechtsanwalt
 - Notar
 - Nicht: Filialleiter Bank
 - Nicht: Handelsreisender



Vertretungsverhältnisse

(Art. 29 StGB)

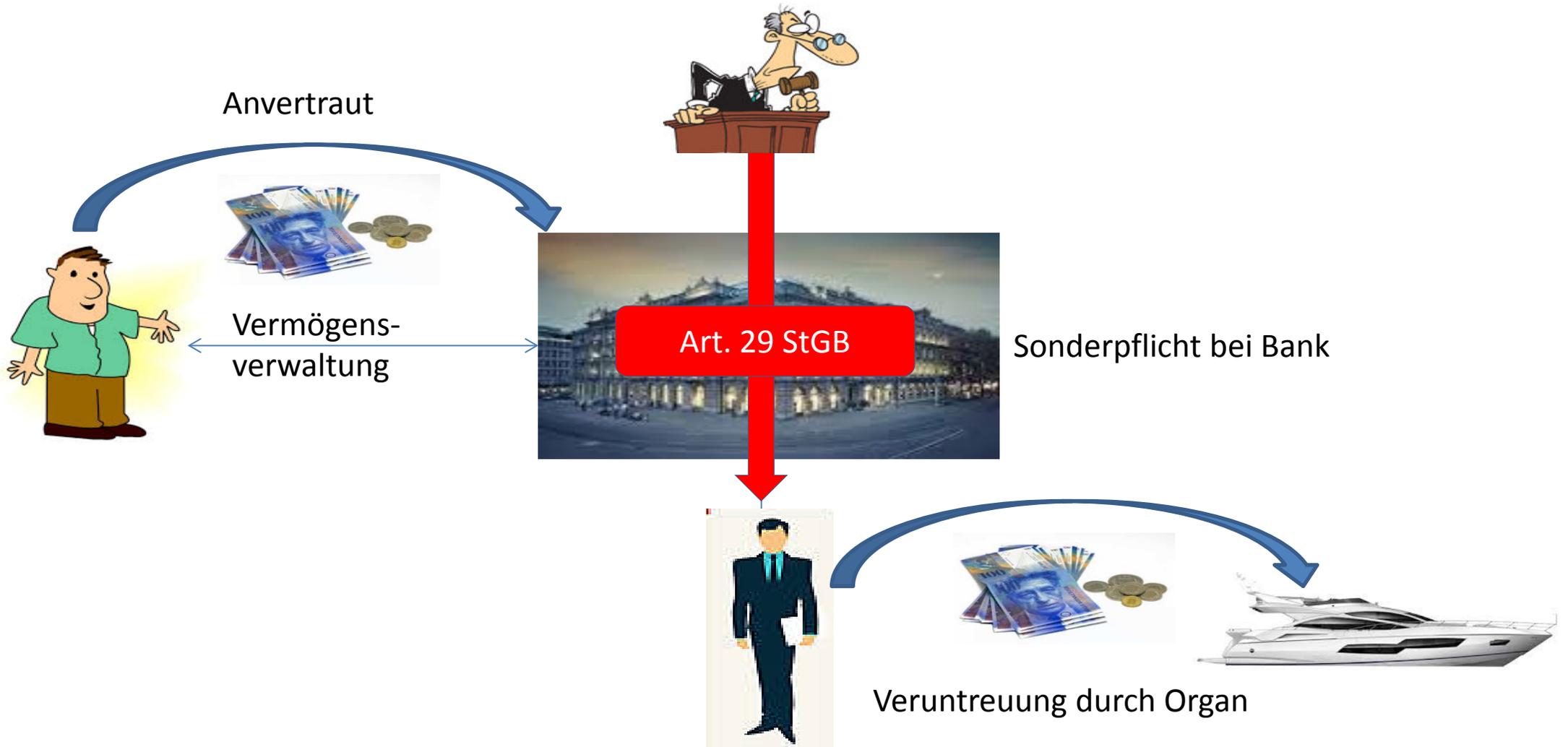
Vertretungsverhältnisse (Art. 29 StGB)

Eine besondere Pflicht, deren Verletzung die Strafbarkeit begründet oder erhöht, und die nur der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma obliegt, wird einer natürlichen Person zugerechnet, wenn diese handelt:

- a. als Organ oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person;
- b. als Gesellschafter;
- c. als Mitarbeiter mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen in seinem Tätigkeitsbereich einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder einer Einzelfirma; oder
- d. ohne Organ, Mitglied eines Organs, Gesellschafter oder Mitarbeiter zu sein, als tatsächlicher Leiter.



Organhaftung



Vertretungsverhältnisse (Art. 29 StGB)

Eine besondere Pflicht, deren Verletzung die Strafbarkeit begründet oder erhöht, und die nur der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma obliegt, wird einer natürlichen Person zugerechnet, wenn diese handelt:

- a. als Organ oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person;
- b. als Gesellschafter;
- c. als Mitarbeiter mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen in seinem Tätigkeitsbereich einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder einer Einzelfirma; oder
- d. ohne Organ, Mitglied eines Organs, Gesellschafter oder Mitarbeiter zu sein, als tatsächlicher Leiter.

Juristische Personen:

- Handelsgesell. (AG, Komm-AG, GmbH)
- Genossenschaft
- Stiftung
- Verein
- Öff.-rechtl. Anstalten
- Nicht: Gebietskörperschaften

Gesellschaften:

- Kollektivgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- Einfache Gesellschaft

Einzelunternehmung

Vertretungsverhältnisse (Art. 29 StGB)

Eine besondere Pflicht, deren Verletzung die Strafbarkeit begründet oder erhöht, und die nur der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma obliegt, wird einer natürlichen Person zugerechnet, wenn diese handelt:

- a. als Organ oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person;
- b. als Gesellschafter;
- c. als Mitarbeiter mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen in seinem Tätigkeitsbereich einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder einer Einzelfirma; oder
- d. ohne Organ, Mitglied eines Organs, Gesellschafter oder Mitarbeiter zu sein, als tatsächlicher Leiter.



Vertretungsverhältnisse (Art. 29 StGB)

Eine besondere Pflicht, deren Verletzung die Strafbarkeit begründet oder erhöht, und die nur der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma obliegt, wird einer **natürlichen Person** zugerechnet, wenn diese handelt:

- a. als Organ oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person;
- b. als Gesellschafter;
- c. als Mitarbeiter mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen in seinem Tätigkeitsbereich einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder einer Einzelfirma; oder
- d. ohne Organ, Mitglied eines Organs, Gesellschafter oder Mitarbeiter zu sein, als tatsächlicher Leiter.



Vertretungsverhältnisse (Art. 29 StGB)

Eine besondere Pflicht, deren Verletzung die Strafbarkeit begründet oder erhöht, und die nur der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma obliegt, wird einer natürlichen Person zugerechnet, wenn diese handelt:

- a. als **Organ** oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person;
- b. als Gesellschafter;
- c. als Mitarbeiter mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen in seinem Tätigkeitsbereich einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder einer Einzelfirma; oder
- d. ohne Organ, Mitglied eines Organs, Gesellschafter oder Mitarbeiter zu sein, als tatsächlicher Leiter.



BGE 116 IV 26, 28

Organ ist, wer im Rahmen der Gesellschaftstätigkeit selbständige Entscheidungsbefugnis hat, auch wenn er sie mit andern teilen muss.

Vertretungsverhältnisse (Art. 29 StGB)

Eine besondere Pflicht, deren Verletzung die Strafbarkeit begründet oder erhöht, und die nur der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma obliegt, wird einer natürlichen Person zugerechnet, wenn diese handelt:

- a. als **Organ** oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person;
- b. als Gesellschafter;
- c. als Mitarbeiter mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen in seinem Tätigkeitsbereich einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder einer Einzelfirma; oder
- d. ohne Organ, Mitglied eines Organs, Gesellschafter oder Mitarbeiter zu sein, als tatsächlicher Leiter.



formelle Organe:

- Verwaltungsrat
- Stiftungsrat
- Vereinsvorstand
- Direktoren

Vertretungsverhältnisse (Art. 29 StGB)

Eine besondere Pflicht, deren Verletzung die Strafbarkeit begründet oder erhöht, und die nur der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma obliegt, wird einer natürlichen Person zugerechnet, wenn diese handelt:

- a. als Organ oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person;
- b. als Gesellschafter;**
- c. als Mitarbeiter mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen in seinem Tätigkeitsbereich einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder einer Einzelfirma; oder
- d. ohne Organ, Mitglied eines Organs, Gesellschafter oder Mitarbeiter zu sein, als tatsächlicher Leiter.



- Kollektiv-Gesellschafter
- Kommanditäre
- Komplementäre
- Nicht: einfache Aktionäre

Vertretungsverhältnisse (Art. 29 StGB)

Eine besondere Pflicht, deren Verletzung die Strafbarkeit begründet oder erhöht, und die nur der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma obliegt, wird einer natürlichen Person zugerechnet, wenn diese handelt:

- a. als Organ oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person;
- b. als Gesellschafter;
- c. als Mitarbeiter mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen in seinem Tätigkeitsbereich einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder einer Einzelfirma; oder
- d. ohne Organ, Mitglied eines Organs, Gesellschafter oder Mitarbeiter zu sein, als tatsächlicher Leiter.



- Prokurist (Art. 458 ff. OR)
- Handlungsbevollmächtigte (Art. 462 OR)

Vertretungsverhältnisse (Art. 29 StGB)

Eine besondere Pflicht, deren Verletzung die Strafbarkeit begründet oder erhöht, und die nur der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma obliegt, wird einer natürlichen Person zugerechnet, wenn diese handelt:

- a. als Organ oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person;
- b. als Gesellschafter;
- c. als Mitarbeiter mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen in seinem Tätigkeitsbereich einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder einer Einzelfirma; oder
- d. ohne Organ, Mitglied eines Organs, Gesellschafter oder Mitarbeiter zu sein, als tatsächlicher Leiter.



Faktische Organe: Personen, welche die Gesellschaft tatsächlich leiten, indem sie die Mitglieder der statuarischen Verwaltung, die Direktoren oder die Bevollmächtigten als Strohmänner benützen
(BGE 78 IV 28)

Vertretungsverhältnisse (Art. 29 StGB)

Eine besondere Pflicht, deren Verletzung die Strafbarkeit begründet oder erhöht, und die nur der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma obliegt, wird einer natürlichen Person zugerechnet, wenn diese handelt:

- a. als Organ oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person;
- b. als Gesellschafter;
- c. als Mitarbeiter mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen in seinem Tätigkeitsbereich einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder einer Einzelfirma; oder
- d. ohne Organ, Mitglied eines Organs, Gesellschafter oder Mitarbeiter zu sein, als tatsächlicher Leiter.



Rechtsfolge:

- Sondereigenschaft des Unternehmens wird auf die natürliche Person übertragen
- Diese selber macht sich damit strafbar nach dem Sonderdelikt

Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten

Art. 141^{bis} StGB

Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})

Verurteiltenstatistik 2015

- 5 Verurteilungen
- Von insgesamt 34'847
Verurteilungen nach StGB



Bundesamt für Statistik
Neuchâtel

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Aneignungsdelikte

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Raub

Vertrauensbruch

Zwang

Andere

Sach-
beschädigung

Sach-
entziehung

Wegnahme

Vermögensdelikte i.e.S.

~~Unrechtmässige Verwendung Vermögen~~

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Vertrauensbruch

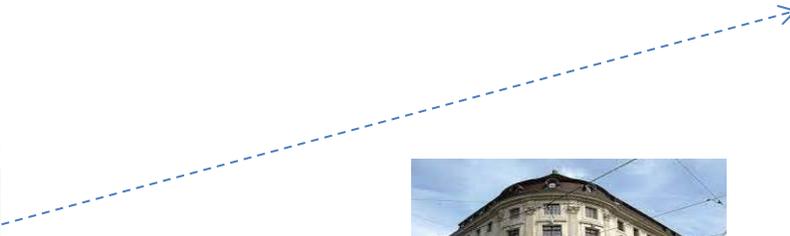
Zwang

Täuschung

BGE 87 IV 115 – Fall Nehmad



Fr. 30.000.--



Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Bankguthaben (Forderungen auf Geldzahlung)

Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Irrtümliche Überweisung

Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Begründete Verfügungsmacht des Empfängers
- Verlorene Verfügungsmacht des Senders

Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})

- Doktorand beim SNF
- Anstellungsgrad: 25%
- Lohn: Fr. 1.250.–
- 1. Zahltag: Fr. 2.500.–



FONDS NATIONAL SUISSE
SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
FONDO NAZIONALE SVIZZERO
SWISS NATIONAL SCIENCE FOUNDATION

Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, **unrechtmässig** in seinem oder eines andern Nutzen **verwendet**, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Ausgeben, ohne Erstattungsmöglichkeit
- Verschleiern
- Leugnen
- Nicht: Untätigkeit
- Nicht: Weigerung Herausgabe

Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Subjektiver Tatbestand:

- Vorsatz
- Absicht unrechtmässiger Bereicherung

Vorlesungen Strafrecht II

Vorlesung	Inhalt
Di 20.09.2016	Einführung Vermögensdelikte, Unrechtmässige Aneignung
Di 27.09.2016	Veruntreuung
Di 04.10.2016	Diebstahl
Di 11.10.2016	Keine Vorlesung
Di 18.10.2016	Keine Vorlesung
Di 25.10.2016	Raub
Di 01.11.2016	Sachentziehung/Sachbeschädigung
Di 08.11.2016	«Computerdelikte»
Di 15.11.2016	Betrug
Di 22.11.2016	Betrugsähnliche Delikte
Di 29.11.2016	Erpressung, Hehlerei, Ungetreue Geschäftsbesorgung
Di 06.12.2016	Urkundendelikte
Di 13.12.2016	Rechtspflegedelikte
Di 20.12.2016	Kriminelle Organisation und Einziehung

Strafrecht II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen